

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den LSB Thüringen e.V. oder nach dessen Ablehnung an die Stadt Kranichfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand

Satzung

SpVgg Kranichfeld 1861 e.V.



Vorgestellte Satzung wurde am 29. April 1994 in Kranichfeld beschlossen.
Geändert am : 27. Mai 2005 -11. April 2011

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Spielvereinigung Kranichfeld 1861 e.V.
Er hat seinen Sitz in Kranichfeld und ist im Vereinsregister Weimar unter der Nr. 240 eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Kreissportbundes ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und alle Fachrichtungen, unabhängig von Staats- und Parteizugehörigkeit, Rasse, gesellschaftliche Stellung, Religion und Weltanschauung der Sporttreibenden Menschen.

Er wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
- die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
- die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
- die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
- den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen,

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Der Verein bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur Völkerverständigung und zur Fairness im Sport, fördert die Olympische Idee und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigung begünstigt werden.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

§ 13

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein:

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Jugendordnung
- eine Ehrenordnung

§14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es

- der erweiterte Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- dies von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und / oder Stellvertreter einberufen wurden. Die Vorlage der Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende und / oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die sich zu den Grundsätzen § 2 des Vereins bekennen und diese innerhalb und außerhalb des Vereins vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Vereinssportjugend

Die Vereinssportjugend ist die Jugendorganisation der SpVgg Kranichfeld 1861 e.V. Sie fördert in besonderer Weise die sportliche und die allgemeine Jugendarbeit sowie die Jugendsozialarbeit.

Die Vereinssportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins bedarf. Im Rahmen der Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen der SpVgg Kranichfeld 1861 e.V. arbeiten und beschließen die Organe der Vereinssportjugend in eigener Verantwortung.

Die Vereinssportjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 11 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und des erweiterten Vorstandes sind jeweils Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 3

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- wegen Zahlungsrückstandes mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Der Beschluß über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Rechtsmittel - gegen den Ausschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mietgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Beschluß über die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- Beschluß über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig:

- unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder
- bei ordnungsgemäßer Einberufung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen.

§ 8 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem Stellvertreter
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Jugendwart.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem Vorstand
dem Frauenwart
dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
sowie aus den Vertretern der Abteilungen.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung,
- Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von den Jugendleitern der Abteilungen gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.